OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000208/5/Gf/Mu

Datum:
Linz, 23. Juni 2017

B E S C H L U S S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der Beschwerde des J W, vertreten durch die Z KEG, gegen das wegen zwei Übertretungen des Arzneimittelgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Urfahr-Umgebung vom 23. Jänner 2017, Zl. SanRB96-21-2016,

b e s c h l o s s e n :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig – weil verspätet – zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

B e g r ü n d u n g

I.

Verfahren der belangten Behörde

1. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Urfahr-Umgebung (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2016, Zl. SanRB96-21-2016, wurden über den Beschwerdeführer zwei Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 12 Stunden) verhängt, weil er es als außenvertretungsbefugtes Organ und somit als Verantwortlicher eines Vereines mit Sitz in der L in O verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten habe, dass dieser im Zeitraum vom 13. Jänner 2016 bis zum 15. März 2016 auf seiner Homepage das Arzneimittel „*Weisses Gold – Edelsalz aus Österreich*“ zum Verkauf angeboten, abgegeben und somit in Verkehr gebracht habe, obwohl einerseits ein Arzneimittel nur durch Apotheken abgegeben werden dürfe und andererseits dieses Arzneimittel im Inland abgegeben worden sei, obwohl hierfür keine Zulassung des Bundesamtes für Sicherheit und Gesundheitswesen vorgelegen habe. Dadurch habe er zum einen eine Übertretung des § 83 Abs. 1 Z. 5 i.V.m. § 59 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBl 185/1983, in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 162/2013 (im Folgenden: ArzneiMG), und zum anderen ein Übertretung des § 84 Abs. 1 Z. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 ArzneiMG begangen, weshalb er jeweils gemäß § 83 Abs. 3 ArzneiMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Rechtsmittelwerber angelasteten Übertretungen auf Grund einer Anzeige des Bundesamtes für Sicherheit und Gesundheitswesen vom 15. März 2016 und des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei der Umstand, dass der Rechtsmittelwerber die im Spruch angeführte Internetseite zwischenzeitig aus dem Netz genommen habe, als strafmildernd zu werden gewesen; Erschwerungsgründe seien keine hervorgekommen.

2. Gegen dieses ihm am 1. Februar 2017 persönlich zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 28. Februar 2017 per Telefax eingebrachte Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Diese wurde jedoch nicht – wie gesetzlich vorgesehen – bei der belangten Behörde, sondern unmittelbar beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich eingebracht.

3. Daher wurde die Beschwerde mit hg. Schreiben vom 3. März 2017, Zl. LVwG-000208/2/Gf/Mu, gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 6 AVG zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung mit dem Hinweis weitergeleitet, dass es der belangten Behörde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG frei stehe, im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen.

4. In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung diese Beschwerde mit Schreiben vom 29. März 2017, Zl. SanRB96-21-2016, wieder dem LVwG OÖ (samt Bezug habendem Akt) vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im ArzneiMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zu Zl. SanRB96-21-2016; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen; diese beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer, bei mündlicher Verkündung des Bescheides mit dem Tag der Verkündung zu laufen.

Nach § 24 VStG i.V.m. § 32 Abs. 2 AVG ist die Frist in der Weise zu berechnen, dass sie mit Ablauf jenes Tages endet, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 AVG wird u.a. der Beginn wie auch der Lauf einer Frist durch Sonn- und Feiertage nicht gehindert; fällt das Ende der Frist jedoch auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.

Nach § 14. Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde frei, im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen.

Will die Behörde gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

2.1. Das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Urfahr-Umgebung vom 23. Jänner 2017, Zl. SanRB96-21-2016, wurde vom Rechtsmittelwerber laut dem im Akt erliegenden Rückschein am 1. Februar 2017 (Mittwoch, kein Feiertag) persönlich übernommen. Mit diesem Tag hat die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen begonnen; sie endete daher gemäß § 32 Abs. 2 AVG i.V.m. § 33 Abs. 1 und 2 AVG mit Ablauf des 1. März 2017 (Mittwoch, kein Feiertag).

2.2. Mit Schriftsatz vom 8. Februar 2017 hat der Vertreter des Beschwerdeführers das Vertretungsverhältnis bekannt gegeben, die belangte Behörde um Aktenübermittlung ersucht und mitgeteilt, dass hierauf eine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden wird.

2.3. In weiterer Folge wurde die Beschwerde zwar noch einen Tag vor dem Ablauf der Frist, nämlich am 28. Februar 2017, eingebracht; diese Einbringung erfolgte jedoch nicht – wie in § 12 VwGVG vorgesehen – bei der belangten Behörde, sondern – per Telefax – unmittelbar beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

2.4. Daher wurde diese Beschwerde gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 6 AVG, umgehend, nämlich mit hg. Schreiben vom 3. März 2017, Zl. LVwG-000208/2/Gf/Mu, an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung weitergeleitet, um dieser die ihre gesetzlich (vgl. § 14 Abs. 1 VwGVG) zukommende Möglichkeit einzuräumen, das angefochtene Straferkenntnis innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen.

2.5. Die belangte Behörde hat jedoch weder das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben oder abgeändert noch die Beschwerde zurückgewiesen, sondern diese vielmehr mit Schreiben vom 29. März 2017 – ho. eingelangt am 4. April 2017 – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

2.6. Unter Hinweis darauf, dass aus dem erstbehördlichen Akt zwar hervorgehe, dass dem Rechtsmittelwerber die angeforderte Aktenkopie erst nach dem 20. Februar 2017 übermittelt wurde, dessen ungeachtet die Beschwerde aber dennoch nicht innerhalb offener Frist bei der belangten Behörde eingebracht wurde, hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Juni 2017 die Möglichkeit eingeräumt, eine begründete, insbesondere einen gegenteiligen Sachverhalt belegende Stellungnahme hg. einlangend bis zum 13. Juni 2017 abzugeben.

Der Rechtsmittelwerber hat sich jedoch weder innerhalb der gesetzten Frist noch bis dato geäußert.

2.7. Im Ergebnis liegen somit ein Vorbringen sowie darauf, weshalb eine ordnungsgemäße rechtzeitige Einbringung des Rechtsmittels unmittelbar bei der belangten Behörde nicht möglich gewesen sein soll, abzielende Beweise nicht vor, weshalb sich die erst nach dem 3. März 2017 bei der belangten Behörde eingegangene Beschwerde als verspätet erweist.

3. Diese war daher – worauf der belangten Behörde als Verfahrenspartei ein subjektives Recht zukommt – gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 4 Z. 1 VwGVG wegen Verspätung als unzulässig zurückzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4 VwGG unzulässig, weil im gegenständlichen Verfahren seitens der belangten Behörde lediglich eine Geldstrafe von insgesamt 200 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f